

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/029/2021

Unterbringung von Obdachlosen außerhalb der Öffnungszeiten Rathaus

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2021	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------------------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum Stichtag 01.11.2018 wurde das städtische Übernachtungsheim Wöhrmühle geschlossen und die Liegenschaft Dorfstr. 17 in Betrieb genommen.

„Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. [...]

Für die Unterbringung von Notfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.“ (Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018, Vorlagennummer 50/128/2018)

Eine Auswertung zum Zeitraum 01.11.2018 – 31.10.2020 hat ergeben, dass es im Betrachtungszeitraum zu ca. 10 tatsächlichen Einweisungen im Rahmen des o. g. Rufbereitschaftsdienstes gekommen ist.

Unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen und im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt wurde daher festgehalten, dass die Obdachlosenunterbringung zu Nachtzeiten sowie am Wochenende, ab dem 01.02.2021 eigenverantwortlich durch die Polizeiinspektion, als originär zuständige Institution (Art. 10 BayLStVG, Art. 3 BayPAG), sichergestellt wird. Die Räumlichkeiten hierfür werden weiterhin von der Stadt Erlangen in der Dorfstr. 17 bereitgestellt und unterhalten.

Zu den allgemeinen Amts- bzw. Dienstzeiten der Obdachlosenbehörde gehen die untergebrachten Personen in deren Zuständigkeitsbereich über.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang